

## **Geschäftsordnung Teilhabe- und Integrationsbeirat der Stadt Lörrach**

### **Präambel**

Der Teilhabe- und Integrationsbeirat (TIB) berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse, unterstützt diese durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Migrationsgeschichte von Belang sind und gibt wichtige Impulse für die Verständigung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen.

Es gilt gemäß Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) 2015 §13, (4): „Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationsgeschichte betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.“

### **§ 1 Bezeichnung**

Die ehemalige Internationale Kommission führt ab der Neukonstituierung 2023 die Bezeichnung Teilhabe- und Integrationsbeirat (TIB).

Integration definiert sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Prozess des Zusammenwachsens, der auf den Zusammenhalt alt Eingesessener und neu Zugezogener und die Ermöglichung von Chancengleichheit abzielt.

Darauf aufbauend steht die folgende inhaltliche Ausrichtung des Gremiums im Zentrum:

Nutzung von Integrationserfahrungen von bereits seit Jahrzehnten beheimateten Menschen und neu Angekommenen für die gesamte Stadtgesellschaft durch politische Partizipation

Bearbeitung aktueller Bedarfe neu zugezogener und alt eingesessener migrantischer Gemeinschaften

Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess kann nur unter Einbeziehung der gesamten Stadtgesellschaft gelingen

Vielfalt der Stadt und ihrer Bewohner\*innen sichtbar machen und anerkennen und Kontaktpunkte herstellen (Internationales Sommerfest, etc.)

### **§ 2 Zusammensetzung des Teilhabe- und Integrationsbeirats**

Der TIB besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) a) 8 gewählten Mitgliedern mit Migrationsgeschichte<sup>1</sup>  
b) mindestens 2 gewählten Stellvertreter\*innen

---

<sup>1</sup> Migrationsgeschichte - Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen: Menschen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik eingewandert sind.

- (3) jeweils einem entsendeten Mitglied aus den Gemeinderatsfraktionen,\*
- (4) der\*dem Integrationsbeauftragten und dem\*der Mitarbeiter\*in als Vertretung der Geschäftsstelle,
- (5) Interessensvertreter\*innen der Wohlfahrtsverbände, migrantischer Vereinigungen, der Religionsgemeinschaften sowie weiterer mit dem Thema Integration und Migration befasster Stellen. Außerdem können sonstige interessierte sachkundige Bürger\*innen mitarbeiten. Über die Teilnahme entscheidet der Beirat.

Aus den Punkten (1), (2) a) und (3) setzt sich der stimmberechtigte Kern des TIB zusammen. Die unter (5) genannten Interessensvertreter\*innen werden in der jeweils ersten Sitzung eines neu gewählten Beirats benannt und zu den folgenden Sitzungen themenbezogen eingeladen.

\* (3) für die entsendeten Mitglieder aus den Gemeinderatsfraktionen sind Stellvertreter\*innen zu benennen, die im Falle der Verhinderung des Mitglieds teilnehmen.

### **§ 3 Aufgaben des Teilhabe- und Integrationsbeirats**

Zu den zentralen Aufgaben des TIB gehört:

- (1) Vertreten der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Migrationsgeschichte.
- (2) Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte an kommunalen Entscheidungsprozessen.
- (3) Themenbezogenes Vorschlagen von Personen als sachkundige Einwohner\*innen für kommunale Gremiensitzungen.
- (4) Anregung von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Lörracher\*innen.
- (5) Fördern von sozialen, bildungsmäßigen und kulturellen Aktivitäten, um eine multikulturelle Begegnung zu ermöglichen.
- (6) Vorbereiten und Durchführen des Internationalen Sommerfestes auf dem Marktplatz.

### **§ 4 Vorsitz und Sprecherteam**

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in ist Kraft Funktion Vorsitzende\*r und Mitglied.
- (2) Der Beirat wählt möglichst aus der Gruppe der gewählten Mitglieder mit Migrationsgeschichte ein Sprecherteam. Das Sprecherteam soll aus zwei Personen bestehen.

### **§ 5 Aufgaben des Sprecherteams**

- (1) Das Sprecherteam führt gemeinsam mit der\*dem Integrationsbeauftragten regelmäßige Gespräche mit dem\*der Vorsitzenden, in denen die Zielsetzungen und Projekte des TIB vorgestellt und abgestimmt werden.
- (2) Dem Gemeinderat berichtet das Sprecherteam jährlich über aktuelle Tätigkeiten. Es steht außerdem nach Rücksprache mit dem TIB dem Gemeinderat für Anfragen zu aktuellen Entscheidungsfindungen zur Verfügung.

- (3) In der Planung anstehender Sitzungen stimmt das Sprecherteam die Tagesordnungspunkte mit der Geschäftsstelle des TIB ab.

## **§ 6 Geschäftsstelle des Teilhabe- und Integrationsbeirats und ihre Aufgaben**

Die Geschäftsstelle des TIB besteht aus dem\*der Integrationsbeauftragten sowie einer\*einem Mitarbeiter\*in und unterstützt die Arbeit des TIB. Sie übernimmt dazu die folgenden Aufgaben:

- (1) erledigen des Schriftverkehrs,
- (2) vorbereiten der Sitzungen (Erstellen der Tagesordnung, Einladen von Gästen),
- (3) erstellen von Protokollen der öffentlichen Sitzungen und der Arbeitsgruppensitzungen,
- (4) Kontaktaufnahme zu anderen Fachbereichen, anderen Behörden oder Institutionen und
- (5) Unterstützen bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen.

Die\*der Integrationsbeauftragte

- (1) führt mindestens zweimal jährlich Gespräche mit dem TIB über Zielsetzungen und Projekte des Beirats. Er\*sie gibt Anregungen für mögliche Themen
- (2) gemeinsam mit dem Sprecherteam führt sie\*er mindestens einmal jährlich Gespräche mit dem\*der Vorsitzenden
- (3) leitet die Sitzungen des Beirats
- (4) lädt schriftlich innerhalb einer Frist von 5 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

## **§ 7 Geschäftsgang bei den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des TIB finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der\*dem Integrationsbeauftragten festgelegt.
- (2) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
- (3) Die Sitzungstermine werden im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über die Beratung und das Ergebnis trifft der Beirat.
- (5) Über jede Sitzung erstellt die Geschäftsstelle ein Protokoll und verteilt dies an die\*den Vorsitzende\*n, die Mitglieder und sachkundigen Einwohner\*innen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Der TIB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind alle nach § 2 (1), (2) a) und (3) aufgeführten Mitglieder.

## **§ 9 Bildung von Arbeitsgruppen**

- (1) Der TIB kann zu bestimmten Themen oder auch als dauerhafte Einrichtung Arbeitsgruppen bilden. Diese tagen regelmäßig nach einem eigenen, festgelegten Turnus. Die Arbeitsgruppen sind befugt,

Entscheidungen bezüglich ihrer Themen und innerhalb ihres festgelegten Budgets eigenständig zu treffen.

(2) Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

### **§ 10 Wahl der Mitglieder mit Migrationsgeschichte**

(1) Es werden 8 Mitglieder sowie mindestens 2 Stellvertreter\*innen mit Migrationsgeschichte aus einer Vorschlagsliste gewählt.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind:

a) Bürger\*in von Lörrach mit Migrationsgeschichte (siehe § 2 (2) Fußnote)

b) mindestens 18 Jahre alt

c) keine Aberkennung des Wahlrechts

d) für ausländische Bürger\*innen eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsbescheinigung; für EU-Bürger\*innen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland und seit mindestens drei Monaten in Lörrach

e) mündliche Verständigung in deutscher Sprache möglich

(3) Alle Lörracher\*innen mit Migrationsgeschichte werden öffentlich über die anstehende Wahl informiert und aufgerufen, sich bei Interesse an einer Mitwirkung im TIB mit den notwendigen Unterlagen zu bewerben.

(4) Es erfolgt eine öffentliche Wahl im TIB, im Zuge dessen sich die Kandidaten vorstellen. Das Wahlergebnis wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.

(5) Zusammensetzung der Nationalitäten

a) Mit derselben Migrationsgeschichte sollten gleichzeitig höchstens zwei Mitglieder im Beirat vertreten sein.

b) Es sollten mindestens zwei EU-Angehörige und zwei Nicht-EU-Angehörige vertreten sein.

(6) Die Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

### **§ 11 Ausscheiden der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im TIB endet durch Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß § 10 (2) a, c, d.

(2) Fehlt ein Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr mehrmals unentschuldigt, kann der Beirat den Verlust der Mitgliedschaft aussprechen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Beirat.

(3) Ein Ausscheiden kann auch auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds erfolgen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt ein\*e Stellvertreter\*in nach.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen, Workshops, abgestimmten Stellungnahmen, Teilnahme am Internationalen Sommerfest und Sitzungen des Sprecherteams mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gemäß der Satzung der Stadt Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt in der öffentlichen Sitzung beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Beirat.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren. In diesem Fall übernehmen die Stellvertreter\*innen das Stimmrecht der abwesenden Personen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am XXX in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Internationalen Kommission vom 1. Oktober 2015 außer Kraft. Die aufgrund dieser Geschäftsordnung gewählten Mitglieder der IK bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.